

III ZR 87/02

Berichtigung

Der zweite Leitsatz des zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehenen Senatsurteils vom 14. November 2002 - III ZR 87/02 - wird dahin berichtigt, daß das Wort Urkundsnotar durch das Wort Geschädigten ersetzt wird. Er lautet demgemäß:

"b) Die Haftung des Angestellten stellt für den Geschädigten keine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO dar."

Karlsruhe, den 12. Dezember 2002

S c h l i c k

Richter am Bundesgerichtshof